

erscheinen mußte, der vorsichtigsten Erwägung. Zuvörderst mußte in Betracht kommen, daß das preussische Gesetz noch immer einer wesentlichen, durch eine Cabinetsordre vom 11. Jun. 1837 in Aussicht gestellten Ergänzung durch ein neues Gesetz über den Verlagsvertrag entbehrt. Hiernächst thaten sich aber auch bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Jun. 1837 Zweifel über dessen Auslegung rücksichtlich seiner, besonders für den sächsischen Buchhandel sehr wichtigen Anwendung auf diejenigen Schriften hervor, deren Verfasser schon seit 30 Jahren vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes verstorben waren. Noch wird hierüber einer authentischen Auslegung desselben entgegengesehen. Hauptsächlich aber mußte die Frage in reiflichste Erwägung gezogen werden, ob es thunlich und rathsam sei, den in Sachsen seit so langer Zeit bestandenem, an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz des literarischen Eigenthums einer Beschränkung zu unterwerfen. Aber so unbedenklich und rathsamlich es war, Vorschritte in dieser Angelegenheit bisher zu beanstanden, so scheint doch nunmehr der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen zu sein. Zuvörderst ist nicht zu übersehen, daß die bisherige sächsische Gesetzgebung ursprünglich nur der eigentlichen Druckschrift, nicht aber auch andern Arten von Geisteserzeugnissen, namentlich solchen, die in das Gebiet der Kunst gehören, Schutz gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung gewährte. Zwar wurde dieser Schutz unterm 17. Mai 1831 durch das Erläuterungsmandat zu dem Mandate vom 18. Dec. 1773, den Buchhandel betreffend (Gesetz. vom Jahr 1831, S. 105), auf musikalische Compositionen, Landkarten und topographische Zeichnungen, und durch das Mandat, die unerlaubte Vervielfältigung von Werken der bildenden und zeichnenden Künste betreffend, vom 10. Aug. 1831 (ebendas. S. 185), und zwar in beiderlei Beziehung auf jede Art von mechanischer Vervielfältigung erstreckt. Allein selbst diese beiden Gesetze hatten den dadurch verliehenen Rechtsschutz noch nicht ganz auf den allgemeinen Ausdruck gebracht, welchen namentlich der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 dafür aufstellt. Hiernächst hatten zwar alle diese ältern und neuern Gesetze das Recht des Urhebers als die Quelle jedes Rechts an Erzeugnissen der Literatur und Kunst bezeichnet, aber dennoch in den eigentlichen dispositiven Bestimmungen zu einseitig das Recht der Verleger ins Auge gefaßt, und zu wenig folgerichtig jene richtige Ansicht der Sache speciell durchgeführt; weshalb namentlich auch wenig geschehen war, um das Rechtsverhältniß zwischen dem Autor und seinem ersten Verleger zu ordnen, so daß die Praxis oft das Grundverhältniß zu sehr aus dem Auge verlor und, zum Theil unter dem Einflusse des preussischen Landrechts, welches Th. I, Tit. II, §. 996 fg. diese ganze Rechtsmaterie etwas zu ausschließlich von dem Standpunkte des Verlagsrechts ausgehend und nur die Rechte des Verlegers während behandelte, zu ähnlichen Einseitigkeiten der Auffassung hingezogen wurde. Noch ist über den Umfang des vorliegenden Gesetzentwurfs zu gedenken, daß man, wie auch Baiern gethan hat, keineswegs nach dem Vorgange Preussens, auch den widerrechtlichen Gebrauch von Geistes- und Kunstzeugnissen durch öffentliche Aufführungen mit hereingezogen hat. Denn einerseits ist diese Art der Beeinträchtigung des Urhebers von den stoffmäßigen und bleibenden Nachbildungen des Originals, die dieser Gesetzentwurf behandelt, nicht unwesentlich verschieden und daher zum Theil wenigstens nach andern Grundsätzen zu beurtheilen, andererseits ist dieser Gegenstand der Gesetzgebung durch einen neuerlichen, durch Verordnung vom 29. Jun. 1841 publicirten Bundesbeschluß dergestalt genügend geordnet, daß es nur einiger ergänzender particular-rechtlicher Bestimmungen bedürfen wird, die jedoch dem vorliegenden Gesetzentwurf zu wenig verwandt erschienen, um sie in denselben mit aufzunehmen.

**B. Besondere Erläuterungen und Motive.** Zu §. 1. An die Spitze des Gesetzes war derselbe oberste Grundsatz zu stellen, welchen der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 für alle Bundesstaaten verbindlich aufgestellt hat. Der die mündlichen Vorträge betreffende Zusatz ist im Wesentlichen, jedoch mit einer nöthig und angemessen scheinenden Verallgemeinerung, der Bestimmung §. 3 b des preussischen Gesetzes vom 11. Jun. 1837 nachgebildet worden. Es dürfte nämlich keinen ausreichenden Grund geben, die Vorschrift auf «nachgeschriebene Predigten und mündliche Lehrvorträge» zu beschränken, da die Niederschreibung jeder Art mündlicher Vorträge durch Andere, insofern anders dadurch ein von dem Urheber

aus seinem Geisteserzeugniß zu ziehender Gewinn geschmälert wird (welcher dem ganzen Gesetzentwurf zu Grunde gelegter Hauptgesichtspunkt daher auch schon hier durch Verweisung auf den betreffenden spätern Paragraphen hervorzuheben war), und übrigens nicht etwa irgend ein allgemeiner oder besonderer Grund der Berechtigung zu derartigen Handlungen eintritt, als widerrechtliche Beeinträchtigung anzusehen ist. So viel den Rechtsschutz der Werke der Kunst anlangt, so schien es in mehrfachem Betrachte zweckmäßiger, auch hierbei die einfache allgemeine Bestimmung des Bundesbeschlusses beizubehalten, als dem preussischen Gesetze zu folgen, wenn es die Künste einzeln behandelt und wegen jeder besondern zum Theil etwas verwickelte Vorschriften erteilt. Auch hier wird der §. 1 enthaltene oberste Grundsatz in Verbindung mit den Bestimmungen §§. 15 und 17 hinreichen, Richter und Sachverständige eben so sehr vor zu beschränkter als zu weiter Deutung des Rechtsschutzes zu bewahren, den das Gesetz angebeihen lassen will. Der allgemeine Ausdruck «Werke der Kunst», bezeichnet schon ohne Exemplification mit hinreichender Bestimmtheit den hier gemeinten Kreis von Kunstschöpfungen. Einzelne Ausführung der verschiedenen Darstellungsmittel, deren sich dabei der Maler, der Zeichner, der Metallograph, der Lithograph, der Bildhauer, der Bildner u. sowie der Tonsetzer, bedienen, ist weder erschöpfend möglich, noch nothwendig oder nützlich für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, besonders da unter sich abweichende Vorschriften daran zu knüpfen absichtlich vermieden worden ist. Nur bei der Wahl der nach §. 17 zu befragenden Sachverständigen wird auf die Verschiedenheit der Künste selbst Rücksicht zu nehmen sein. In einem wesentlichen Punkt ist das preussische Gesetz über den Bundesbeschluß hinausgegangen, wenn es nämlich bei dem Rechtsschutz, den es den Werken der zeichnenden und bildenden Kunst verleiht, die Voraussetzung der mechanischen Vervielfältigung unbeachtet läßt und die einzelnen Nachbildungen in den Kreis seiner Bestimmungen zieht. Diese scheinen aber einem Gesetz im Sinne des Bundesbeschlusses, der sich ausdrücklich auf den Rechtsschutz gegen Vervielfältigungen auf mechanischem Wege beschränkt, etwas zu fern zu liegen, und Bestimmungen darüber wenigstens zum Theil andern obersten Grundsätzen unterstellt werden zu müssen, auch kaum ein dringendes praktisches Bedürfnis zu sein. Jedenfalls würde aber dadurch die Einheitlichkeit und Consequenz dieses Gesetzes gestört werden. Nur der einzigen eingeschalteten Andeutung schien es zu bedürfen, daß bei der mechanischen Vervielfältigung nichts darauf ankomme, ob derselben, wie es allerdings oft der Fall sein muß und wird, eine Nachbildung des Kunstwerks vorherging, z. B. die Nachzeichnung eines Gemäldes, eine lithographische Nachbildung eines Kupferstiches, die Modellirung eines Werkes der plastischen Kunst und dgl. Es mußte daher, um der Anwendung des Gesetzes nicht zu enge Grenzen zu setzen, ausdrücklich angedeutet werden, daß eine solche, der mechanischen Vervielfältigung vorausgegangene künstlerische Nachbildung an sich keinen Grund abgeben könne, die Anwendung des Gesetzes auszuschließen, wenn auch von dem Richter und den Sachverständigen die Art dieser Nachbildung, der Grad von eigener selbstschöpferischer Thätigkeit des Nachbildners dabei, vor Allem aber jederzeit die Frage wird ins Auge gefaßt werden müssen, ob und inwiefern anzunehmen sei, daß dadurch, in Verbindung mit der sodann auf mechanischem Wege erfolgten Vervielfältigung, die Rechte des Urhebers auf Erwerb von seinem Werke der Kunst beeinträchtigt worden seien. Eine vorsichtige und möglichst sich allgemein haltende Fassung war aber auch besonders nöthig in Hinblick auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Frage: ob und inwiefern bei musikalischen Compositionen ein Nachdruck vorliege. Richter und Sachverständige werden dabei weit leichter auf den Grund oberster leitender Grundsätze, als, ohnehin sehr schwieriger, besonderer Vorschriften, das Richtige zu treffen im Stande sein. Zu §. 2. Der 4. Art. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 des Inhalts: «dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originale nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu», deutet darauf hin, daß das Verbot im 1. Art., sowie alle Gesetze gegen Nachdruck, nur auf den Schutz von Vermögensrechten berechnet ist, ungeachtet auch andere Arten der Rechtsverletzungen bei der Vervielfältigung eines Geisteserzeugnisses gegen den Willen seines Urhebers denkbar sind. Sie kann näm-